

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 29. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den städtischen Krippen und Kindergärten (Einrichtungen) der Fontanestadt Neuruppin wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld).
- (2) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Einrichtungen erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtung durch den von der Stadt beauftragten Caterer.
- (3) Der Zuschuss zur Mittagsversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Entgelt erhoben und bezeichnet.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in Krippe oder Kindergarten in Anspruch nimmt und die den Vertrag mit dem beauftragten Caterer abgeschlossen haben.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgeltes

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung und dem Abschluss des Vertrages mit dem Caterer. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages.
- (2) Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:
für das Jahr 2013: 1,74 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2014: 1,77 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2015: 1,78 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2016: 1,79 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2017: 1,80 € pro Mahlzeit

Zum 01.01. jeden folgenden Jahres wird der Betrag aus dem Vorjahr um die Inflationsrate aus dem vergangenen Jahr, jeweils veröffentlicht unter de.statista.com erhöht.

- (3) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt direkt an den Caterer.

§ 4 Fälligkeit /Zahlung des Entgelts

Das Entgelt ist nach Zugang der Rechnung durch den Caterer fällig. Der Caterer ist berechtigt, einen Vorschuss auf den zu erwartenden Betrag zu verlangen.

§ 5 Abwicklung der Rückzahlung

- (1) Für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.07.2017 erfolgt eine pauschalierte Rückzahlung der Differenz zwischen Essengeld nach § 3 und Preis des Essens, wie es jeweils vom Caterer gegenüber den Entgeltpflichtigen abgerechnet wurde.

- (2) Die Rückzahlung erfolgt ohne Antrag als Monatspauschalierung auf der Basis von 18 Tagen, frühestens beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (3) Die Zahlung beträgt
- | | |
|--|------------------------|
| für das Jahr 2014 pro Monat | 2,52 € (Krippe) |
| | 5,58 € (Kindergarten) |
| für Januar bis Juli 2015 pro Monat | 14,22 € (Krippe) |
| | 18,36 € (Kindergarten) |
| für August bis Dezember 2015 pro Monat | 17,46 € |
| für das Jahr 2016 pro Monat | 17,28 € |
| für Januar bis Juli 2017 pro Monat | 17,10 € |
- (4) Für die Krippen- und Kindergartenkinder in der Kita Waldhaus beträgt die Zahlung abweichend:
- | | |
|--|---------|
| für August bis Dezember 2015 pro Monat | 21,06 € |
| für das Jahr 2016 pro Monat | 20,88 € |
| für Januar bis Juli 2017 pro Monat | 20,70 € |
- (5) Entgeltpflichtige, die bis zum 31.12.2016 einen Antrag gestellt haben, erhalten auch für das Jahr 2013 eine Rückerstattung. Diese beträgt 2,52 € pro Monat für die Krippe und 5,58 € pro Monat für den Kindergarten.
- (6) Zinsen werden nicht erstattet.
- (7) Ausgleichsansprüche nach §§ 91, 102 ff SGB X bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 8. Juni 2017

Golde
Bürgermeister